

### **Tischvorlage für die Sitzung des Senats am 07.05.2019**

#### **„Fall Strohhalm – kam das Landesjugendamt seinen Pflichten nach?“**

(Anfrage für die Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Landtag))

##### **A. Problem**

Die Fraktion der FDP hat für die Fragestunde der Bürgerschaft (Landtag) folgende Anfrage an den Senat gestellt:

„Wir fragen den Senat:

1. Wann und wie wurde das Landesjugendamt über die Zweifel des Jugenddezernats Bremerhaven (Dezernat III) an der Leistungserfüllung der Einrichtung „Strohhalm“ in Bremerhaven unterrichtet?
2. Warum wurde vom Landesjugendamt keine Überprüfung der Leistungserfüllung vor Ort (Prüfung nach § 46 SGB VIII) durchgeführt?
3. Unter welchen Bedingungen muss das Landesjugendamt von Amts wegen eine Überprüfung der Leistungserfüllung vor Ort durchführen und lagen diese Bedingungen im Fall „Strohhalm“ vor?“

##### **B. Lösung**

Auf die vorgenannte Anfrage wird dem Senat folgende Antwort vorgeschlagen:

###### **Zu Frage 1:**

In der Kommunikation mit dem Jugendamt Bremerhaven ging es nicht um Zweifel an der Leistungserbringung der Einrichtung „Strohhalm“, sondern um die Nicht-Einigung über das Entgelt.

Ende 2015 nahm die Jugendamtsleiterin Bremerhaven erstmals telefonisch Kontakt mit der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport bezüglich der Einberufung der Schiedsstelle auf, da mit der Einrichtung keine Einigung über eine neu abzuschließende Entgeltvereinbarung erzielt werden konnte. Das Ansinnen wurde am 10. November 2016 erneut bekräftigt und schließlich am 1. Dezember 2016 schriftlich dargelegt. Die schriftliche Aufforderung zur Einrichtung einer Schiedsstelle nach § 78 SGB VIII wurde nachrichtlich ebenfalls an die Senatorische Behörde für Kinder und Bildung geschickt, da Unklarheit über die Zuständigkeit herrschte.

### **Zu Frage 2:**

Die Einrichtung „Strohalm“ war ausschließlich für die Erbringung von Leistungen nach Paragraf 32 und 35a SGB VIII für junge Menschen im Rahmen einer Tagesgruppe tätig. Das Angebot richtete sich an Schulkinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr und diente neben therapeutischen Maßnahmen auch der Erfüllung der Schulpflicht. Für dieses Angebot hatte das Jugendamt bei der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales mit Schreiben vom 6. Dezember 2002 eine Betriebserlaubnis für eine Einrichtung zur Tagesbetreuung von Kindern erteilt. Die Struktur unterschied sich wesentlich von der Förderung und Bildung gemäß § 22a SGB VIII in einer Kindertageseinrichtung. Unterschiede bestanden einerseits in den therapeutischen Angeboten und andererseits in der Art der Finanzierung durch Entgelte.

Neben der Tagesgruppe „Strohalm“ betrieb der gleichnamige Träger „Strohalm“ seit 2008 die drei Kinderkrippen „Seepferdchen“, „Seeräuber“ und „Sprotten“. Das für Kindertageseinrichtungen zuständige Landesjugendamt bei der Senatorin für Kinder und Bildung erhielt im Sommer 2017 mehrere Beschwerden von Eltern und Mitarbeiterinnen dieser Einrichtungen über Mängel und Missstände. Das Landesjugendamt bei der Senatorin für Kinder und Bildung hat daraufhin mehrere örtliche Prüfungen gemäß § 46 SGB VIII durchgeführt, teils auch unangemeldet. Das Amt für Jugend, Familie und Frauen und das Gesundheitsamt Bremerhaven wurden an den Überprüfungen beteiligt. Zudem wurden Eltern sowie Vertreterinnen und Vertreter der Träger angehört. Nachdem für den Träger der Krippen keine Finanzierungsgrundlage mehr bestand, wurden diese in die Trägerschaft der Stadtgemeinde Bremerhaven überführt.

Die Überprüfung der Betriebserlaubnis liegt bei der genehmigenden Behörde.

Für Kindertageseinrichtungen ist dies die Senatorin für Kinder und Bildung, für Maßnahmen gemäß Paragraf 32 und 35a SGB VIII ist dies die Senatorin für Jugend, Frauen, Integration und Sport.

Im Rahmen von ambulanten Angeboten nach § 27 SGB VIII - Hilfe zur Erziehung - ist keine Betriebserlaubnis erforderlich. Eine Meldung des Trägers über besondere Vorkommnisse bei der Tagesgruppe „Strohalm“ nach § 47 SGB VIII lag bei der Senatorin für Jugend, Frauen, Integration und Sport nicht vor.

### **Zu Frage 3:**

Nach § 46 Absatz 1 SGB VIII soll „die zuständige Behörde nach den Erfordernissen des Einzelfalls überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiterbestehen“.

Darüber hinaus überprüft die Behörde die Einrichtung anlassbezogen nach § 46 SGB VIII Absatz 2 „zur Abwehr von Gefahren für das Wohl der Kinder und der Jugendlichen“.

Für den Bereich der „Strohalm-Krippen“ lagen die Voraussetzungen für die Überprüfung der Betriebserlaubnisse vor, entsprechende Maßnahmen wurden eingeleitet und abgeschlossen, wie aus der Antwort auf Frage 2 hervorgeht.

### **C. Alternativen**

Werden nicht empfohlen.

### **D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung**

Keine finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen durch die Beantwortung dieser Anfrage. Genderbezogene Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen nicht vor.

**E. Beteiligung / Abstimmung**

Der Antwortentwurf ist mit der Senatorin für Kinder und Bildung abgestimmt. Die Abstimmung mit dem Magistrat der Stadt Bremerhaven ist eingeleitet.

**F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen. Datenschutzrechtliche Belange sind nicht betroffen.

**G. Beschluss**

Der Senat stimmt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport vom 03.05.2019. einer mündlichen Antwort auf die Anfrage der Fraktion der FDP in der Fragestunde der Bürgerschaft (Landtag) zu.